



SATZUNG

der Stadt Alzey

über Stellplätze für Kraftfahrzeuge

vom 13.09.2000

in Kraft getreten am: 20. SEP. 00

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat in seiner Sitzung am 29.05.2000 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Alzey einschließlich den Stadtteilen für Vorhaben nach § 30, 33 und 34 BauGB, soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. KFZ-Abstellplätze sind offene Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports), die auch an einer oder mehreren Seiten geschlossen sein können. Die Bestimmungen des § 47 Abs. 6 - 9 LBauO sind zu beachten.
2. KFZ- Abstellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen. Sofern die Herstellung nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, können Stellplätze auch auf einem anderen Grundstück hergestellt werden, wenn
 - a die Herstellung öffentlich-rechtlich gesichert ist (Baulast)
 - b die Entfernung zwischen dem Bauvorhaben und dem Abstellplatz nicht mehr als 200m Fußweg beträgt
 - c städtebauliche Erwägungen dem nicht entgegenstehen
3. Garagen und überdachte Stellplätze sind in einem Abstand von min. 5 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten, wenn der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

Bei der Errichtung (Neubau) oder wesentlichen Veränderungen (Umbau, Umnutzung) von baulichen Anlagen ist die notwendige Anzahl von Kfz-Stellplätzen wie folgt nachzuweisen:

Es werden 3 Gebietszonen festgelegt:

1. Kernzone:

sie wird umgrenzt von den Straßen: " 'Am Damm', Weinrufstraße, Ruprechtstraße, Antoniterstraße, Berliner Straße, Obere- u. Untere Schanzenstraße, Raugrafenstraße, Ostdeutsche Straße, 'Am Schlosspark', Schlossgasse, Kästrich, Schießgraben, Bleichstraße, 'An der Hexenbleiche' und dem Glockenturmweg" (s. Anlage 1).

2. das übrige Stadtgebiet

3. die Stadtteile

Innerhalb der Kernzone ist pro Wohnungen 1 Stellplatz nachzuweisen.

Für das übrige Stadtgebiet sind für Einfamilienwohnhäuser 2 Stellplätze, für Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 1,5 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04.08.1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen KFZ Abstellplätzen ist die ermittelte Zahl auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

§4 Fertigstellung

Die notwendigen Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Vorhabens benutzbar sein.

§5 Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

Einen Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht. Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrags keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen im Stadtgebiet unterschiedliche Kosten erfordert, werden diese nach den unter § 3 genannten Gebietszonen festgesetzt.

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von ca. 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

1. Stadtgebiet einschließlich Kernzone **6.700,00 Euro** (= 13.104,06 DM) je Stellplatz

2. Stadtteile **5.200,00 Euro** (= 10.170,32 DM) je Stellplatz

Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Die Geldbeträge können in der Haushaltssatzung der Stadt Alzey der Entwicklung der Bau- u. Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 6 Befreiungen und Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf die Herstellung von Stellplätzen ganz oder teilweise verzichten oder Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere von der Zahl der notwendigen KFZ-Stellplätze nach § 3 dieser Satzung zulassen.

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, kann auf die Herstellung von zusätzlichen Stellplätzen verzichtet werden, wenn das Gebäude umgebaut oder einer anderen Nutzung zugeführt wird. Voraussetzung hierfür ist:

1. Die Stellplätze sind auf dem Grundstück nicht herzustellen, weil die erforderliche Fläche nicht vorhanden ist.
2. Durch die Herstellung der Stellplätze wird die Gestaltung des Gebäudes selbst oder das unmittelbar mit dem Gebäude im Zusammenhang stehende Gebäude ungünstig oder stilwidrig beeinflusst.
3. Durch die Herstellung der Stellplätze auf dem Grundstück müssen durch das Anlegen der Zufahrten Eingriffe in Einfriedungen oder Torabschlüsse vorgenommen werden, die selbst unter Denkmalschutz stehen oder aber im architektonischen Zusammenwirken mit dem Gebäude zu sehen sind.
4. Die Herstellung der Stellplätze auf dem Grundstück oder aber die Ablösung nach § 5 dieser Satzung stellen eine unbillige Härte dar.

Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Ausnahme oder Befreiung besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Alzey über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 27. Juli 1989 außer Kraft

Alzey, den 13.09.2000

Stadtverwaltung Alzey
- Stadtbauamt -


Knut Benkert
Bürgermeister

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Ergänzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Alzey beschlossen.

Für barrierefreie Wohnungen, die der DIN 18025-1 (barrierefrei und rollstuhlgerecht) und der DIN 18025-2 (barrierefrei) und der zukünftigen DIN 18040-2 entsprechen, ist zukünftig im Stadtgebiet und den Stadtteilen pro Wohnung nur 1 Stellplatz nachzuweisen, sofern

1. die Anzahl der barrierefreien Wohnungen über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht und
2. die den barrierefreien Wohnungen zugeordneten Stellplätze barrierefrei und rollstuhlgerecht (3,50m x 5,00m) ausgeführt werden.